

BUNDESGERICHTSHOF

XII ZB 63/90

BESCHLUSS

in der Familiensache

betreffend die Regelung des Umgangs mit dem ehelichen Kind

Sebastian S [REDACTED], geboren am
[REDACTED] 1982, wohnhaft bei der Beteiligten
zu 1),

Beteiligte:

1. die Mutter Brigitte S [REDACTED], Friedrich-E [REDACTED]-
Straße [REDACTED], D [REDACTED] [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
C [REDACTED]allee [REDACTED],
Dü [REDACTED] [REDACTED] -

2. der Vater Richard S [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],
D [REDACTED] [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
Kaiser-F [REDACTED]-Straße [REDACTED],
D [REDACTED] [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Zysk, Nonnenkamp und Dr. Knauber

am 23. Mai 1990

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des 1. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 12. März 1990 wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Das Verfahren betrifft die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem ehelichen Kind (§ 621 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Gegen den Beschluß, mit dem das Oberlandesgericht das Gesuch der Antragstellerin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde zurückgewiesen hat, findet die weitere Beschwerde statt (§§ 238 Abs. 2 Satz 1, 621e Abs. 2 ZPO; vgl. Thomas/Putzo ZPO 15. Aufl. § 238 Anm. 5 b dd; Zimmermann ZPO § 238 Rdn. 7). Für die weitere Beschwerde müssen die Beteiligten sich in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 2 ZPO durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 ZPO). Die Antragsgegnerin läßt sich von bei dem

- 3 -

Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälten vertreten.
Schon deshalb ist ihre weitere Beschwerde unzulässig. Zudem ist das Rechtsmittel, das durch Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof einzulegen war (§ 621e Abs. 3 Satz 1 ZPO), bei dem Oberlandesgericht eingelegt worden und - mit den vom Oberlandesgericht beigezogenen Akten - erst nach dem Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist (§§ 621e Abs. 3 Satz 2, 516 ZPO) bei dem Bundesgerichtshof eingegangen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt (§ 131 Abs. 3 KostO, § 13a Abs. 1 FGG).

Lohmann

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)